

Art d.baul. Reines Wohngebiet (WR)
Nutzung

Geschoßflächenzahl f. 1-gesch. Bauweise 0,3
Geschoßflächenzahl f. 2-gesch. Bauweise 0,6
Geschoßflächenzahl f. 3-gesch. Bauweise 0,9

Mindestgröße
der Baugrund-
stücke 600 qm

Öffentliche Verkehrsflächen

Sträßengrenze
nicht überbaubare Flächen
Baulinie

Nebenanlagen soweit es sich
um Bauwerke handelt unzu-
lässig.

Baugrenze

 1-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,0 m. Dachform Satteldach 15-20° Neigung. Drempel bis 0,50 m zulässig.

2-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 6,50 m. Dachneigung 30-33°. Dachform Satteldach. Drempe! bis 30 cm Höhe zulässig.

3-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäuhöhe an der Traufseite 9 m. Dachneigung 30-33°. Dachform Satteldach. Dampel bis 30 cm Höhe zulässig.

Stellung geplanter baulicher Anlagen, Geschözzahl, First-
richtung und Abstand von der Straße sind verbindlich,
nicht jedoch Größe der Grundstücke. Bei straßenansitz
festgesetzten Baugrenzen Stellung u. Abstand nicht verbindlich

Priv. Weg

Nebengebäude ^{TS/4 BN/107} sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

Öffentliche Anlagen (Schwimmbad, Grünanlage mit Fußweg)

Garagen sind - soweit in Plan als "Stellplatz oder Garage gekennzeichnet - an der "Achtungsgrenze zulässig. Wenn Garagen zweifach benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse), wenn dies mit der Planungsabsicht und Nutzung des Grundstücks vereinbar ist, zugelassen werden. Je Wohneinheit ist ein Kfz-Stellplatz nachzuweisen.

G St Empfehlung für die Anordnung der privaten Gemeinschafts-
stellplätze

Vorhandene bauliche Anlagen.

—○—○— Vorhandene Katastergrenzen.

— — — — — Geplante Grundstücksgrenze.

Ererschließungsanlagen Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gasonierten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. April 1965 beschlossen.

2.) Der Planentwurf hat in der Zeit vom 29. April 1942 bis 29. Mai 1942 öffentlich ausgelegen.

3.) Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 6. Juli 1965 beschlossen worden.

Genehmigt
(Siegel)
.....
Bürgermeister

4.) Genehmigung des ...
 5.) Die Genehmigung des Betauungsplanes und seine Auslegung ist am
 17. Dez. 1965 ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

.....
Bürgermeister